OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303985/22/RW

Datum:
Linz, 23. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, GZ: BHSE/925150005241/25, vom 29.04.2025, wegen einer Übertretung der Arbeitsstättenverordnung (AStV) in Verbindung mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.08.2025, fortgesetzt am 22.09.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- im Einleitungssatz des Spruches vor dem Ausdruck „Verantwortlicher“ das Wort „verwaltungsstrafrechtlich“ und danach die Wortfolge „handelsrechtlicher Geschäftsführer“ einzufügen ist und

- die Fundstellen der verletzten Rechtsvorschrift sowie der verletzten Verwaltungsstrafnorm zu lauten haben: „§ 7 Abs. 3 erster Satz der Arbeitsstättenverordnung (AStV) BGBl. II Nr. 368/1998 i.V.m. § 130 Abs. 1 Z 15 ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (ASchG) BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 498 Euro, das sind 20 Prozent der verhängten Strafe, zu leisten und binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen in der Höhe von 4.037 Euro für die Beiziehung der nichtamtlichen, gerichtlich beeideten Sach-verständigen C__ zur Erstellung eines graphologischen Gutachtens zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.04.2025, GZ: BHSE/925150005241/25, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung des § 7 Abs. 3 erster Satz der Arbeitsstättenverordnung (AStV) i.d.g.F. iVm § 130 Abs. 1 Z 15 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) i.d.g.F eine Geldstrafe in Höhe von 2.490 Euro verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 249 Euro vorgeschrieben.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf angelastet:
„Datum/Zeit: 06.03.2025
Ort: D-Straße
Sie haben als § 9 VStG Verantwortlicher der F__, FN aaa, Sitz des Unternehmens in D-Straße, folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor E__ hat bei einer Überprüfung festgestellt, dass am 6. März 2025 in der [...] der F__ in D-Straße, in keinem der in der Ostseite befindlichen [...] Sektionaltore (Hubtore) mit einer Torblattfläche von jeweils mehr als 10m² (Torgröße laut Plan: [...]) im Torblatt eine Gehtüre eingerichtet wurde, obwohl sich in der Nähe kein eigener, für den Fußgängerverkehr vorgesehener Ausgang befindet.

Entsprechend den eingereichten gewerbebehördlichen Projektunterlagen war im mittleren der [...] Sektionaltore als Fluchtweg eine Gehtüre ins Freie vorgesehen.

Dadurch wurde § 7 Abs. 3 erster Satz der Arbeitsstättenverordnung (AStV) übertreten, wonach bei Hub-, Kipp-, Roll- oder Schiebetoren mit einer Torblattfläche von mehr als 10m², im Torblatt eine Gehtüre einzurichten ist, sofern sich nicht in der Nähe ein eigener für den Fußgängerverkehr vorgesehener Ausgang befindet.
Strafnorm: § 130 Abs. 1 Z 15 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, als Beilage zur Strafanzeige sei vom Arbeitsinspektorat als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG für die Einhaltung der übertretenen Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 23 ArbIG J__, geb. tt.mm.jjjj, Dienstort D-Straße, gemeldet worden. J__ habe mit Schreiben vom 13.03.2025 als § 9 VStG Verantwortlicher der F__ die Aufforderung zur Rechtfertigung erhalten. Dieser habe jedoch schriftlich bekanntgegeben, dass er die Meldung gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG nicht befürworte und auch nicht unterschrieben habe. Nach den Angaben des J__ sei diese Meldung ohne sein Wissen an das Arbeitsinspektorat übermittelt worden.

Nach Erhebungen sei von der belangten Behörde festgestellt worden, dass am Schriftstück über die Meldung gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG die Unterschrift von J__ nicht identisch mit seiner Unterschrift sei.

Von der belangten Behörde sei anschließend das Schreiben an die F__ und an das Arbeitsinspektorat L__, dass die Meldung gemäß § 23 ArbIG nicht anerkannt werde, ergangen. Das nach § 9 VStG verantwortliche und nach außen hin vertretungsbefugte Organ und daher für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der F__, FN aaa verantwortlich, sei der handelsrechtliche Geschäftsführer, A__, geb. tt.mm.jjjj. Die Aufforderung zur Rechtfertigung sei an A__ mit Schreiben vom 02.04.2025 ergangen. Der Termin zur Rechtfertigung am 25.04.2025, 11:00 Uhr sei jedoch nicht in Anspruch genommen worden.

Die ArbeitnehmerInnen müssten, da in der Nähe der Tore keine Gehtüre eingerichtet worden sei, ein Tor öffnen, um von der [...] auf den Vorplatz ins Freie zu gelangen. § 7 Abs. 3 erster Satz der Arbeitsstättenverordnung (AStV) sei übertreten worden.

Erschwerend sei, dass die F__ bereits mit Schreiben des Arbeitsinspektorates vom 27.03.2024, GZ: 011-808/1-09/24 aufgefordert worden sei, den gesetzlichen Zustand herzustellen. Es sei jedoch dieser Aufforderung nicht nachgekommen worden, sodass nach der Rechtsprechung des VwGH in diesem Fall zumindest von bedingtem Vorsatz ausgegangen werden müsse.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde.

I.2.1. Er brachte vor, dass J__ per tt.mm.jjjj als § 9 VStG Verantwortlicher bestellt und namhaft gemacht geworden sei, was der belangten Behörde auch bekanntgegeben worden sei. In der Bestellung sei genau definiert worden, welchen Verantwortungsbereich J__ überhabe.

Warum und vor allem wie die belangte Behörde nunmehr festgestellt habe, dass am Schriftstück über die Meldung gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG die Unterschrift von J__ nicht identisch sei mit seiner Unterschrift, sei nicht nachvollziehbar. Er gehe davon aus, dass ihm die belangte Behörde keine Dokumentenfälschung unterstellt habe, indem die Namhaftmachung von J__ dahingehend beurteilt werde, dass die Unterschrift von J__ nicht von diesem stammen würde. Gegen derartige – wenn auch unausgesprochene Vorwürfe – spreche er sich auf das Schärfste aus. Er bestehe darauf, dass J__ persönlich das Formular über die Übernahme der § 9-Verantwortlichkeit unterfertigt habe, und daher seine Verantwortlichkeit für diesen Bereich jedenfalls nicht gegeben sei.

Als Beweis für die Echtheit und Richtigkeit der Unterschrift berief sich der Bf auf eine Lohnvereinbarung vom 19.03.2025, welche J__ eigens angefertigt und der Bf sowie J__ unterfertigt habe.

Dem Straferkenntnis sei nicht zu entnehmen, auf Grund welcher Unterschriftenprobe die belangte Behörde zum Schluss komme, dass die Unterschrift auf der § 9 VStG Verantwortlichkeitsübertragung nicht von J__ stamme. Jedenfalls sei aber auf Grund der Identität der Unterschrift von J__ auf der Lohnvereinbarung und der § 9 VStG-Vereinbarung erkennbar, dass diese von ein und derselben Person – nämlich J__ – unterschrieben worden sei.

Sofern die belangte Behörde möglicherweise die Unterschrift von J__ auf der Niederschrift vom 31.03.2025 als Vergleichsprobe herangezogen habe, die tatsächlich eine andere Optik als jene auf der § 9 VStG-Verantwortlichkeitsbescheinigung aufweise, so sei hier naheliegend, dass eventuell eine andere Unterschrift angewendet worden sei. Die von ihm vorgelegte Unterschrift sei aber von J__ völlig unabhängig von der § 9 VStG-Verantwortlichkeit und völlig unabhängig vom Strafverfahren getätigt worden. Schon aus diesem Grund sei diese Unterschrift daher wohl eher als Vergleich heranzuziehen, als jene Unterschrift, die J__ auf der Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten geleistet habe, der sich weder selbst belasten müsse noch die Wahrheit sagen müsse und im Wissen über ein gegen ihn geführtes Strafverfahren gewesen sei.

I.2.2. Der Bescheid über die Betriebsanlagengenehmigung für die [...] - betriebsanlage sei von der BH Linz-Land ausgestellt worden, weil die [...] im örtlichen Zuständigkeitsbereich der BH Linz-Land gelegen sei. Nach dem VStG sei zunächst zuständige Behörde für die Einleitung eines Strafverfahrens jene Behörde, in welchem Sprengel sich der diesbezügliche Tatort befinde. Offenbar sei ihm eine Übertretung eines Betriebsanlagengenehmigungsbescheides vorgeworfen worden, welcher von der BH Linz-Land erlassen worden sei. Daher sei die zuständige Tatortbehörde die BH Linz-Land.
Entschieden habe die BH Steyr-Land, diese sei aber nicht die zuständige Tatortbehörde, Ausführungen und eine Begründung darüber, dass die Wohnsitzbehörde zuständig sei, seien dem Straferkenntnis nicht zu entnehmen. Es habe daher eine unzuständige Strafbehörde über ihn entschieden.

I.2.3. Abschließend würde er darauf hinweisen, dass mittlerweile die Abänderung der Fluchtwegführung in Ausarbeitung sei und bei der BH Linz-Land gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 i.V.m. § 81 Abs. 3 GewO angezeigt worden sei.

Beantragt wurde vom Bf die Aufhebung des Verwaltungsstraferkenntnisses und die Einstellung des wider ihn eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens.
I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16.06.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17.06.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß

§ 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.08.2025, welche am 22.09.2025 fortgesetzt wurde. In der Verhandlung vom 11.08.2025 wurden die vom Bf bevollmächtigte Vertreterin, seine Gattin B__, als Zeugin und E__ vom Arbeitsinspektorat als Zeuge einvernommen. Der geladene Zeuge J__ sowie der Bf sind zu dieser Verhandlung nicht erschienen, weshalb diese vertagt und am 22.09.2025 fortgesetzt werden musste. In der Verhandlung vom 22.09.2025 konnten sodann der Bf und der nochmals geladene Zeuge J__, sowie ergänzend erneut die Bevollmächtigte des Bf befragt werden. Da der Zeuge J__ anlässlich seiner Einvernahme versicherte, die schriftlich von der F__ an das Arbeitsinspektorat L__ ergangene Meldung, entgegen der Behauptung des Bf, nicht unterschrieben zu haben und der Bf dabeiblieb, dass diese Unterschrift von J__ stamme, wurde die Einholung eines graphologischen Gutachtens erforderlich. Noch in der Verhandlung vom 22.09.2025 hat der Zeuge J__ zur Vorbereitung der Beurteilungsgrundlage für das Sachverständigengutachten auf Ersuchen des Verhandlungsleiters auf einem Unterschriftenprobenblatt Schriftproben abgegeben.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 08.10.2025 (ON 12) wurde die gerichtlich beeidete Sachverständige C__ als nichtamtliche Sachverständige vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestellt und beauftragt zur Klärung der entscheidungswesentlichen Sachverhaltsfrage, ob die Unterschrift auf der Vereinbarung vom tt.mm.jjjj von J__ stammt, ein graphologisches Gutachten zu erstellen. C__ hat den Zeugen J__ gebeten, sich bei ihr einzufinden, um in ihrem Beisein Schriftproben abzugeben. Diesem Ersuchen hat der Zeuge entsprochen.

Von der vom Landesverwaltungsgericht vorgenommenen Beweiserhebung ist daher auch das auftragsgemäß von C__ erstattete und am 31.12.2025 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangte Sachverständigengutachten umfasst.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der Bf vertritt seit tt.mm.jjjj als selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer die F__ (FN aaa), die ihren Unternehmenssitz in D-Straße hat. Zuvor hat in der Zeit von tt.mm.jjjj bis zum tt.mm.jjjj N__, geb. am tt.mm.jjjj, die F__ als selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer vertreten.

II.1.2. Dem Arbeitsinspektorat L__ und der belangten Behörde wurde von der F__ ein kopiertes Schriftstück mit dem Datum tt.mm.jjjj und der Bezeichnung „Verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG, Meldung gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG“ vorgelegt. Inhaltlich soll gemäß Punkt 3 und 4 dieses Schriftstückes, J__, geb. am tt.mm.jjjj, zum verantwortlichen Beauftragten der F__ vor allem für den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Arbeitnehmerschutzes nämlich das ASchG, sowie das AZG, ARG, als auch das ASVG und die darauf basierenden Verordnungen bestellt werden. Die Zustimmungserklärung des verantwortlichen Beauftragten in Punkt 6 dieses Dokuments lautet wie folgt: „Ich stimme der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten für die oben angeführten Bereiche zu.“ Unmittelbar unterhalb dieser Zustimmungserklärung findet sich neben der Wortfolge: „G__, am tt.mm.jjjj“ auch eine Kurzunterschrift, diese stammt aber nicht von J__. Wer diese Kurzunterschrift geleistet hat, lässt sich nicht feststellen.

Als Arbeitgeber hat der Bf unter Punkt 7 unmittelbar auf dem Firmenstempel der F__ das in Kopie aufliegende Schriftstück vom tt.mm.jjjj unterfertigt. Somit steht fest, dass sich auf dem Schriftstück mit dem Datum tt.mm.jjjj zwar zwei Unterschriften befinden, eine davon hat der Bf geleistet, aber keine dieser beiden Unterschriften, ist von J__.

II.1.3. Zum Zeitpunkt als das Schriftstück betreffend die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten für die F__ im Entwurf bereits aufgesetzt war, kam N__, der vormalige Geschäftsführer der F__ zweimal zu J__ und forderte von diesem ein, dass er dieses Schriftstück unterschreibt. Da J__ es nicht als seine Aufgabe ansah, sich um die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes zu kümmern, hat sich dieser beharrlich geweigert, dass er dieses Schriftstück unterschreibt. Ausschließlich N__ hat den Inhalt dieses Schriftstückes mit J__ besprochen, der dieses schlussendlich auch nicht unterschrieb, weil er mit einer Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten nicht einverstanden war. Der Bf hat dieses Dokument als vertretungsbefugtes Organ des Arbeitgebers unterschrieben, wobei zum Zeitpunkt, als der Bf die Unterschrift tätigte, die auf dem Dokument befindliche Zustimmungserklärung des verantwortlichen Beauftragten noch nicht unterschrieben war.

II.1.4. Das Arbeitsinspektorat L__ bzw. E__ vom Arbeitsinspektorat L__ hat am 25.03.2024 die Arbeitsstätte der F__ in D-Straße besichtigt. Bei dieser Kontrolle wurde unter anderem festgestellt, dass in keinem der in der Ostseite befindlichen [...] Sektionaltore mit einer Torblattfläche von jeweils mehr als 10m² eine Gehtüre eingerichtet wurde und sich in der Nähe kein eigener für den Fußgängerverkehr vorgesehener Ausgang befindet. Im Projekt, das die Grundlage für den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, GZ: BHLLBA-2018-378898/40-Wg, vom 08.05.2020 bildet, mit dem für die [...] die Betriebsanlagengenehmigung erteilt wurde, war im mittleren der [...] Sektionaltore eine Gehtüre eingeplant.

II.1.5. Mit Schreiben vom 27.03.2024 forderte das Arbeitsinspektorat L__ die F__ auf, diverse, sich aus der Besichtigung vom 25.03.2024 ergebende, zur Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz von ArbeitnehmerInnen notwendige Maßnahmen, umzusetzen. Unter anderem wurde die F__ zu Punkt 6 dieses Schreibens aufgefordert, binnen einer Frist von 12 Wochen, den gesetzmäßigen Zustand, durch Einrichtung der Gehtüre zu veranlassen. Das Arbeitsinspektorat L__ wies in diesem Schreiben vom 27.03.2024 darauf hin, dass bis spätestens 21.06.2024 eine Reaktion von der F__ zu erfolgen hat, ob alle Maßnahmen abgeschlossen wurden.

Erst am 01.07.2024 reagierte P__, der damals noch für die F__ tätig war und teilte mit, dass mehrere Punkte, unter anderem die in Punkt 6 des Schreibens vom 27.03.2024 geforderten Maßnahmen noch nicht umgesetzt werden konnten. Von P__ wurde eine Fristerstreckung bis zum 30.09.2024 beantragt, welche das Arbeitsinspektorat L__ der F__ auch gewährt hat. Innerhalb der bis 30.09.2024 verlängerten Frist erfolgte von der F__ keine Reaktion, weshalb das Arbeitsinspektorat L__ mit Schreiben vom 05.11.2024 urgierte und gleichzeitig die Frist zur Mitteilung, ob die mit Schreiben vom 27.03.2024 eingeforderten Maßnahmen umgesetzt wurden, auf 27.11.2024 verlängerte.

Mit E-Mail vom 28.11.2024 teilte P__ dem Arbeitsinspektorat L__ mit, dass mit Ausnahme von Punkt 6 des Schreibens des Arbeitsinspektorates vom 27.03.2024 alle Maßnahmen umgesetzt wurden.

II.1.6. Am 06.03.2025 wurde E__ wegen der fehlenden Gehtüre nochmals zur Kontrolle bei der F__ vorstellig. Im Zuge dieser Kontrolle sprach E__ mit der Bevollmächtigten des Bf, der Zeugin B__ und diese teilte ihm unumwunden mit, dass der Bf die Gehtüre nicht einbauen lassen wird. Der Bf vertritt nämlich die technische Meinung, dass das nachträgliche Einschneiden einer Gehtüre in ein Rolltor, die Stabilität des Rolltores beeinträchtigt. Diese Mitteilung von B__, dass der Bf die Gehtüre nicht einrichten lassen wird, veranlasste das Arbeitsinspektorat L__ schlussendlich dazu, dass am 13.03.2025 Strafanzeige wegen einer Übertretung des § 7 Abs. 3 erster Satz der Arbeitsstättenverordnung (AStV) bei der belangten Behörde eingebracht wurde, wobei das Arbeitsinspektorat L__ der belangten Behörde mitteilte, dass ihr als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG für die Einhaltung der übertretenen Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 23 ArbIG J__, geb. am tt.mm.jjjj, genannt wurde. Das Arbeitsinspektorat wies diesbezüglich auf die Kopie des Schriftstückes vom tt.mm.jjjj hin, welche auch an die belangte Behörde übermittelt wurde (siehe Strafanzeige vom 13.03.2025, Beilagen).

II.1.7. Zufolge der vom Arbeitsinspektorat erstatteten Strafanzeige erließ die belangte Behörde am 13.03.2025 an J__ die Aufforderung zur Rechtfertigung, in welcher diesem die von der Strafanzeige des Arbeitsinspektorates zur Anzeige gebrachte Verwaltungsübertretung vorgeworfen wurde. Mit E-Mail vom 24.03.2025 reagierte J__ auf die Aufforderung zur Rechtfertigung und brachte vor, dass N__ seinen Verantwortungsbereich abschieben wollte und dass er das Schriftstück vom tt.mm.jjjj, welches ihm N__ vorgelegt hat, nicht unterschrieb. J__ forderte in dieser E-Mail von der belangten Behörde ein, dass diese die Strafanzeige gegen ihn zurückzieht und diese an den Geschäftsführer der F__, den nunmehrigen Bf, richtet.

J__ hat sich am 31.03.2025 auch nochmals persönlich als Beschuldigter vor der belangten Behörde gerechtfertigt. In seiner Einvernahme als Beschuldigter bei der er zuvor auf sein Recht, die Aussage zu verweigern, hingewiesen wurde, bekräftigte J__ nochmals, dass er diese Zustimmungserklärung als verantwortlicher Beauftragter nie unterschrieben hat, da er nicht wollte, dass N__ der damalige Geschäftsführer der F__ die Verantwortung für die Bereiche ASchG, AZG, ARG, ASVG und die darauf basierenden Verordnungen auf ihn abgibt. Als Beweis, dass keine Unterschrift von ihm auf der Meldung vom tt.mm.jjjj oben ist, legte J__ der belangten Behörde seinen von ihm unterschriebenen Mietvertrag, seinen Führerschein und weitere von ihm unterschriebene Urkunden vor, damit die belangte Behörde ersehen konnte, dass seine Unterschrift gänzlich anders aussieht als jene auf der Zustimmungserklärung der Meldung vom tt.mm.jjjj. J__ behauptete bei seiner Befragung durch die belangte Behörde auch, dass die Meldung des verantwortlichen Beauftragten ohne sein Wissen mit seinem Namen befüllt wurde.

II.1.8. Die Niederschrift zur am 31.03.2025 durchgeführten Einvernahme von J__, die J__ auch unterschrieben hat, übermittelte die belangte Behörde als Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme am 31.03.2025 an den Bf. In dieser Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass sie die Meldung über die Bestellung von J__ als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG nicht anerkennt und der Bf das nach außen hin vertretungsbefugte und nach § 9 VStG verantwortliche Organ ist. Am 02.04.2025 erließ die belangte Behörde die Aufforderung zur Rechtfertigung gegen den Bf, in welcher ihm die in der Strafanzeige des Arbeitsinspektorates zur Anzeige gebrachte Verwaltungsübertretung vorgeworfen wurde. Der Bf kündigte zunächst an sich am 25.04.2025 persönlich in der BH Steyr-Land zur an ihn übermittelten Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern, dieser Termin wurde in weiterer Folge vom Bf aber nicht wahrgenommen und dieser hat sich gegenüber der belangten Behörde nicht mehr weiter geäußert, weshalb die belangte Behörde das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis gegen den Bf erließ.

II.1.9. Erst nachdem das Arbeitsinspektorat die Strafanzeige einbrachte, setzte sich Q__ mit E-Mail vom 10.04.2025 mit E__ vom Arbeitsinspektorat L__ in Verbindung, um wegen der fehlenden Fluchttüre im mittleren Garagentor einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Er schlug zur bestmöglichen Gewährleistung der Sicherheit aller in der [...] der R__ beschäftigten Mitarbeiter vor, den Fluchtweg aus dem Lager [...] abzuändern und eine zusätzliche Tür in die Paneel-Zwischenwand einzubauen, damit der Fluchtweg umgelegt und über die Stahltreppe [...] auf kurzem Weg ins Freie verlegt werden kann. Mit diesem Vorschlag ist insgesamt eine Alternativlösung zum nicht vorgenommenen Einbau einer Gehtüre in das mittlere Sektionaltor beabsichtigt.

II.1.10. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sind nicht feststellbar. Der Bf ist für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig. Der Bf hält 75 % der Gesellschaftsanteile an der F__, die rund [...] Mitarbeiter beschäftigt.

II.1.11. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 08.10.2025 wurde C__ als nichtamtliche Sachverständige zur Erstellung eines graphologischen Gutachtens bestellt, da dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei den Dienststellen des Landes Oberösterreich kein Amtssachverständiger aus dem Fachbereich der Graphologie zur Verfügung stand. Der Beschluss vom 08.10.2025 wurde nicht nur an die nichtamtliche Sachverständige, sondern auch an die belangte Behörde, die Organpartei, den Zeugen J__ und ebenso an den Bf zugestellt.

II.1.12. Das schriftliche Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen sowie deren Honorarnote langten am 31.12.2025 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. In ihrer unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile in Entlohnung für Mühewaltung lt. § 34 Abs. 2 Gebührenanspruchsgesetz 1975 und sonstige Gebühren lt. §§ 30 und 31 Gebührenanspruchsgesetz 1975, erstellten Honorarnote, beantragt die nichtamtliche Sachverständige, dass die Gebühr für ihr Tätigwerden mit 4.037 Euro bestimmt wird. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Beschluss vom 02.03.2026, der am 13.03.2026 durch persönliche Übernahme an die nichtamtliche Sachverständige zugestellt wurde, die Gebühren von C__ antragsgemäß in der Höhe von 4.037 Euro bestimmt. Das Land Oberösterreich, als Rechtsträger des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, hat bereits am 11.03.2026 die Gebühren in der Höhe von 4.037 Euro an die nichtamtliche Sachverständige überwiesen.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Im Zentrum der Beweiswürdigung steht vor allem die Frage, ob sich auf der Meldung gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG unter Punkt 6 zur Zustimmungserklärung die Unterschrift von J__ findet, oder, ob J__ diese Meldung vom tt.mm.jjjj nicht unterschrieben hat.
Obwohl sich der Bf und die Zeugin B__ sicher sind, dass J__ diese Meldung unterschrieben hat, muss vorweg festgehalten werden, dass, wie der Bf in seiner Einvernahme als Partei angab, üblicherweise zuerst der Bf, die von seinen Mitarbeitern vorbereitete, für die F__ abzuschließende Vereinbarung unterschreibt und erst dann der Vertragspartner der F__. Nach der Aussage des Bf verhielt es sich beim Schriftstück vom tt.mm.jjjj ähnlich. Zuerst hat der Bf ohne Beisein einer weiteren Person diese Urkunde unterschrieben und dann erst wurde, ohne, dass der Bf dabei war, die unter der Rubrik „Zustimmungserklärung“ in Punkt 6 des Schriftstückes vom tt.mm.jjjj befindliche Unterschrift, von wem auch immer, getätigt. Der Bf war daher, wie er einräumt, nicht anwesend, wie bei der Rubrik „Zustimmungserklärung“ auf dem maßgeblichen Schriftstück zum Datum tt.mm.jjjj die Unterschrift geleistet wurde. Aus eigener Wahrnehmung konnte daher der Bf nicht bestätigen, dass J__ diese Unterschrift auf dem Schriftstück zum Datum tt.mm.jjjj geleistet hat. Folgt man der Aussage des Bf, so hat dieser den Inhalt des Schriftstückes vom tt.mm.jjjj auch nicht mit J__ besprochen.

Auch die Zeugin B__ konnte sich bei ihrer Befragung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 11.08.2025 nicht festlegen, ob J__ in ihrem Beisein schon einmal seine Unterschrift auf ein Dokument gesetzt hat. Aus eigener persönlicher Wahrnehmung konnten daher der Bf und die Zeugin B__ bei objektiver Betrachtung zur Beurteilung, ob die Unterschrift zur Rubrik „Zustimmungserklärung“ auf dem Schriftstück vom tt.mm.jjjj von J__ stammt, nichts Verlässliches beitragen.

Wie später noch auszuführen sein wird, ist die diesbezüglich vom Bf als Beilage 2 mit seiner Beschwerde vorgelegte Lohnvereinbarung vom 19.03.2025, auf der sich nach dem Vorbringen des Bf auch die Unterschrift von J__ befinden soll, für die Klärung der Frage, ob J__ die Vereinbarung vom tt.mm.jjjj unterschrieben hat, ebenso nicht geeignet.

II.2.2. Die Einlassung von J__, dass er die Vereinbarung vom tt.mm.jjjj nicht unterschrieben hat, der vor der belangten Behörde zwar noch als Beschuldigter am 31.03.2025 einvernommen wurde, erschien dem Landesverwaltungsgericht auf den ersten Eindruck hin bereits nachvollziehbar zu sein, weil man mit freiem Auge, ohne dass man dazu die Kenntnisse eines gerichtlich beeideten Sachverständigen haben müsste, erkennen kann, dass dessen Unterschrift auf der Niederschrift über die Vernehmung als Beschuldigter gänzlich anders aussieht, als die Unterschrift zur Zustimmungserklärung auf der Meldung zum Datum tt.mm.jjjj.

Da unter Anwendung der logischen Denkgesetze nicht ausgeschlossen werden konnte, dass J__ firmenmäßige Unterschrift, die Erfahrungssätzen folgend zumeist aus Gründen der Zeitersparnis in Form einer Kurzunterschrift geleistet wird, anders aussieht, als jene, auf der Niederschrift über die Vernehmung vom 31.03.2025, wurde schlussendlich, nachdem der Bf aber auch J__ in der öffentlichen Verhandlung bei ihrer bisherigen Verantwortung blieben, ein graphologisches Sachverständigen-gutachten eingeholt.

II.2.3. Die äußerst erfahrene gerichtlich beeidete Sachverständige C__, hat in einem in sich widerspruchsfreien, chronologisch aufgebauten, für den Laien leicht nachvollziehbaren Gutachten aufgezeigt, dass die fragliche Unterschrift auf dem Schriftstück vom tt.mm.jjjj mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Kurzunterschrift von J__ darstellt.

J__ hat im Beisein von C__ mehrere Unterschriftenproben und sonstige Schriftproben abgegeben, welche die Sachverständige ihrem Gutachten als Anlage F bis J angeschlossen hat.

Zunächst bestätigte sich durch die Konstatierungen im Gutachten, die aus allgemeinen Erfahrungssätzen bereits ableitbare Erkenntnis, dass die fragliche Unterschrift auf dem Schriftstück vom tt.mm.jjjj eigentlich eine Art Paraphe darstellt.

Nun wurde J__ von der Sachverständigen aufgefordert, als Schriftproben auch Kurzunterschriften in ihrem Beisein vorzunehmen, diese finden sich in der Anlage J zum Gutachten. Diese Schriftproben auf der Anlage J verglich die Sachverständige mit den wesentlichen Schriftmerkmalen der fraglichen Unterschrift auf dem Dokument vom tt.mm.jjjj.

Im Anschluss zeigt die Sachverständige auf der Seite 3 bis 5 zu den Punkten 1 bis 5 in ihrem Gutachten umfassend auf, weshalb die fragliche Unterschrift auf der Meldung vom tt.mm.jjjj zu den Vergleichsunterschriften von J__ in mehreren Punkten divergent ist. Die Sachverständige hat das Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchung zu den wesentlichen Schriftmerkmalen der fraglichen Unterschrift und der Vergleichsunterschriften auch bildlich für den Leser ihres Gutachtens in der Form abgebildet, dass sie die Anlagen zum Gutachten mit rotem Kugelschreiber mit 1 bis 5 nummeriert hat, sodass man ihre schriftlichen Ausführungen in Punkt 1 bis 5 direkt mit dem praktischen Ergebnis der Handschriftenuntersuchung vergleichen kann.

Insgesamt ist daher das Landesverwaltungsgericht vor allem aufgrund der plausiblen Schlussfolgerungen im Gutachten der Sachverständigen davon überzeugt, dass J__ dieses Schriftstück vom tt.mm.jjjj nicht unterschrieben hat.

II.2.4. Die vom Bf am 02.02.2026 abgegebene Stellungnahme zum Gutachten vermag an dessen Schlüssigkeit und an der Richtigkeit der von der Gutachterin beantworteten Frage, ob die Unterschrift auf dem Schriftstück vom tt.mm.jjjj von J__ stammt, nichts zu ändern.

Der Bf kritisiert, dass bereits der Auftrag zur Gutachtenserstellung falsch erteilt oder von der Gutachterin falsch verstanden wurde, oder, dass wesentliche Teile des Auftrages fehlen. Zu diesem Vorbringen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass auf der Seite 2 des Bestellungsbeschlusses vom 08.10.2025 (ON 12), die von der Sachverständigen zu beantwortende Frage, nämlich ob die Unterschrift auf der Vereinbarung vom tt.mm.jjjj von J__ stammt, unmissverständlich formuliert ist. Dieser Beschluss wurde auch dem Bf zugestellt und dieser urgierte nicht, dass wesentliche von der Sachverständigen zu beantwortende Fragen fehlen würden bzw. vom Landesverwaltungsgericht irrtümlich nicht gestellt worden seien.

Nun vermisst der Bf eine Antwort auf die Frage, ob die Unterschrift auf der Vereinbarung vom tt.mm.jjjj von der gleichen Person stammt, die auch auf der Lohnvereinbarung vom 19.03.2025 über dem elektronisch mit „J__“ festgehaltenen Namen, unterschrieben hat. Da der Zeuge J__ in der Verhandlung angab, dass er zwar den elektronisch geschriebenen Text der Lohnvereinbarung verfasst hat, diese von ihm aber nicht unterschrieben wurde, gewinnt man, selbst, wenn die Unterschrift auf der Lohnvereinbarung von der gleichen Person stammt, wie auf dem Schriftstück vom tt.mm.jjjj, für die Beantwortung der Frage, ob sich J__ Unterschrift auf der Vereinbarung vom tt.mm.jjjj findet, oder dem nicht so ist, keine neuen Erkenntnisse.

Rechtlich ist einzig und allein entscheidend, ob J__ rechtswirksam durch Unterfertigung der Zustimmungserklärung auf dem Schriftstück vom tt.mm.jjjj der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten zugestimmt hat. Ob dieser eine Lohnvereinbarung unterschrieben hat, ist für die rechtliche Beurteilung des gegenständlichen Falles nicht von Relevanz.

Da der Bf das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis neben dem erhobenen Unzuständigkeitseinwand ausschließlich mit dem Argument bekämpft, dass er seine Verantwortung als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen dadurch wirksam abgegeben hat, indem J__ am tt.mm.jjjj zum verantwortlichen Beauftragten für diesen Bereich bestellt wurde, ist rechtlich auch nicht von Relevanz, wer diese Kurzunterschrift ansonsten vorgenommen haben könnte, wenn, wie nun für das Landesverwaltungsgericht feststeht, diese nicht von J__ stammt. Das Landesverwaltungsgericht muss mangels rechtlicher Notwendigkeit ebenso nicht näher prüfen, ob mit dieser Kurzunterschrift versucht wurde, die Unterschrift von J__ rechtsmissbräuchlich nachzuahmen, wovon J__ offenbar ausgeht, da dieser vor der belangten Behörde am 31.03.2025 angab: „Die Meldung des

verantwortlichen Beauftragten wurde ohne mein Wissen mit meinem Namen befüllt.“ Die rechtlich entscheidende Beweisfrage, und nur darauf kommt es an, nämlich, dass die Unterschrift nicht von J__ stammt, ist hinreichend geklärt.

Zusammenfassend wurde daher an die Sachverständige die Frage, die der Bf auch beantwortet haben möchte, ob das Schriftbild von J__ gemäß der Anlage J des Gutachtens, dem Schriftbild der Unterschrift auf der Lohnvereinbarung entspricht, mangels Relevanz nicht mehr ergänzend gestellt. Da dieses Beweisthema entgegen der Meinung des Bf keine rechtliche Relevanz aufweist, konnte eine Erörterung des Sachverständigengutachtens und die vom Bf beantragte ergänzende Fragestellung an die Sachverständige, deren Beantwortung durch die Sachverständige weitere Kosten in der Höhe von 3.000 Euro bis 4.000 Euro ausgelöst hätte, unterbleiben.

II.2.5. Dem von der Sachverständigen gezogenen Rückschluss, dass die fragliche Kurzunterschrift auf dem Schriftstück vom tt.mm.jjjj mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Kurzunterschrift von J__ darstellt, ist der Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Nochmals ist daher festzuhalten, dass aufbauend auf diesem von der Sachverständigen gezogenen Rückschluss entsprechende Feststellungen vom Landesverwaltungsgericht getroffen werden konnten.

II.2.6. Aus Gründen der Vollständigkeit ist auch darauf hinzuweisen, dass P__ und nicht J__ die Korrespondenz mit dem Arbeitsinspektorat geführt hat. Da J__ gegenüber dem Arbeitsinspektorat kein einziges Mal als Verantwortlicher für den Arbeitnehmerschutz aufgetreten ist, wird die Glaubwürdigkeit von J__ Aussage, dass dieser die Funktion des verantwortlichen Beauftragten nicht übernehmen wollte und daher die Vereinbarung von ihm nicht unterschrieben wurde, zweifelsfrei untermauert.

II.2.7. Die Feststellung, wonach N__ wollte, dass J__ die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten unterschreibt, was dieser ablehnte, gründet sich auf die Aussage des J__. Die Angaben dieses unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung haben sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens für das Landesverwaltungsgericht ohne jeden Zweifel als glaubwürdig herausgestellt.

II.2.8. Die Feststellungen beginnend mit dem Ergebnis der am 25.03.2024 vorgenommenen Kontrolle des Arbeitsinspektorates am Firmensitz der F__ und der weitere Sachverhalt zum Inhalt der schriftlichen Aufforderung des Arbeitsinspektorates vom 27.03.2024 samt den entsprechenden Urgenzen sowie zum Inhalt der darauf erfolgten Reaktion der F__ ergeben sich aus der Aussage des Zeugen E__ in der Verhandlung vom 11.08.2025 und aus den in dieser Verhandlung vom Zeugen vorgelegten Urkunden (Beilagen I bis V) sowie aus dem

bereits im Behördenakt enthaltenen Schreiben des Arbeitsinspektorates vom 27.03.2024. Lebensnah erklärte der Zeuge vor allem dem Landesverwaltungsgericht, dass ihm am 06.03.2025 bei einer wegen der fehlenden Gehtüre nochmals bei der F__ vorgenommenen Kontrolle von B__ gesagt wurde, der „A__“ wird diese Gehtüre nicht machen. Diesen Umstand bestätigte auch die Zeugin in ihrer Einvernahme, wobei die Zeugin als Grund für diese, den Auftrag des Arbeitsinspektorates zur Mängelbehebung ablehnende Haltung des Bf, angab, dass eine Gehtüre nachträglich nicht in ein Rolltor eingeschnitten werden kann, weil dieses dadurch seine Stabilität verlieren würde. Dazu erklärte der Zeuge, dass im Projekt, welches dem Betriebsanlagengenehmigungsbescheid für die [...] zugrunde lag, sehr wohl eine Gehtüre eingeplant war, wobei sich der Zeuge zur Konkretisierung in welchem der Sektionaltore die Gehtüre laut Plan eingerichtet werden sollte, auf den Planauszug der als Beilage VI zum Akt genommen wurde, berufen hat.

II.2.9. Der gesamte im Sachverhalt festgestellte Geschehensablauf ab der Einreichung der Strafanzeige bei der belangten Behörde ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen. Die Feststellung, dass sich erst nachdem das Arbeitsinspektorat die Strafanzeige einbrachte, Q__ mit E-Mail vom 10.04.2025 mit E__ vom Arbeitsinspektorat L__ in Verbindung setzte, um wegen der fehlenden Fluchttüre im mittleren Garagentor einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, ergibt sich aus der von E__ vorgelegten E-Mail des Q__ an das Arbeitsinspektorat L__ vom 10.04.2025, welche als Beilage VII zum Akt genommen wurde.

II.2.10. Die Negativfeststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf ist die logische Konsequenz dessen, dass der Bf diesbezüglich keine Angaben machen wollte. Die vom Bf genannten Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder konnten bedenkenlos anhand der Aussage des Bf als gegeben angenommen und festgestellt werden. Die Feststellung, dass der Bf 75 % der Gesellschaftsanteile an der F__ hält, ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch. Die festgestellte Tatsache, dass dieses Unternehmen rund [...] Mitarbeiter beschäftigt, resultiert aus dem Vorbringen der Zeugin und vom Bf mit dessen Vertretung bevollmächtigten B__ in der Verhandlung vom 11.08.2025.

II.2.11. Der Zeitpunkt, seit wann der Bf zum handelsrechtlichen Geschäftsführer der F__ bestellt wurde, ergibt sich aus dem Gesellschafterbeschluss vom tt.mm.jjjj, den sich das Landesverwaltungsgericht aus dem öffentlich zugänglichen Firmenbuch ausgehoben hat. Gleiches trifft auf den im Sachverhalt festgestellten Zeitraum, zu dem N__ als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ bestellt war, zu. Auch diese Daten gründen sich auf den Gesellschafterbeschluss vom tt.mm.jjjj mit welchem N__ als Geschäftsführer abberufen und der Bf zum Geschäftsführer bestellt wurde, als auch auf den Umlaufbeschluss vom tt.mm.jjjj mit dem N__ zum

Geschäftsführer bestellt wurde, den sich das Landesverwaltungsgericht ebenso vom elektronischen Firmenbuch heruntergeladen hat.

II.2.12. Die Feststellungen betreffend die Bestellung der nichtamtlichen Sachverständigen sowie zur Festsetzung von deren Gebühr und zum Zeitpunkt der Zahlung dieser Gebühr ergeben sich vollständig aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum Unzuständigkeitseinwand:

Der Bf wendet mit dem Argument, dass ihm die Übertretung eines Betriebsanlagenbescheides vorgeworfen wird, welcher von der BH Linz-Land erlassen wurde, die Unzuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ein. Der Bf übersieht, dass mit dem angefochtenen Straferkenntnis nicht die Übertretung eines Betriebsanlagenbescheides geahndet wurde, sondern eine Übertretung von § 7 Abs. 3 erster Satz der Arbeitsstättenverordnung sanktioniert wird, die damit begründet wird, dass in keinem der in der Ostseite befindlichen [...] Sektionaltore mit einer Torblattfläche von jeweils mehr als 10m² eine Gehtüre eingerichtet wurde, obwohl sich in der Nähe kein eigener für den Fußgängerverkehr vorgesehener Ausgang befindet.

Nun ist im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes Tatort der Verwaltungsübertretung der Sitz der Unternehmensleitung. Im Zuge von Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bei einer vorgeworfenen Unterlassung gebotener Vorsorgehandlungen ist der Sitz der Unternehmensleitung als der Ort anzusehen, an dem die gebotenen Vorsorgehandlungen unterlassen wurden (VwGH zu Zl. 2008/02/0118, Zl. 2007/02/0277, Zl. 90/19/0107, Zl. 96/02/0004, Zl. 93/11/0276 uva.). Der Unternehmenssitz der F__ befindet sich in D-Straße sohin im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, weshalb die belangte Behörde sehr wohl für die Entscheidung der gegenständlichen Rechtssache in erster Instanz zuständig war.

III.2. Zur objektiven Tatseite:

§ 7 Abs. 3 erster Satz der Arbeitsstättenverordnung normiert, dass wenn Hub-Kipp-, Roll- oder Schiebetore eine Torblattfläche von mehr als 10m² aufweisen, im Torblatt eine Gehtüre einzurichten ist, sofern sich in der Nähe nicht ein eigener für den Fußgängerverkehr vorgesehener Ausgang befindet. Dieser gesetzlichen Vorgabe, die vor allem im Brandfall den Arbeitnehmern das Flüchten ermöglichen soll, wurde, folgt man dem festgestellten Sachverhalt, nicht entsprochen. Somit

wurde, was vom Bf auch nicht substantiiert bestritten wurde, der objektive Tatbestand des § 7 Abs. 3 erster Satz der Arbeitsstättenverordnung verwirklicht.

Für diese Übertretung hat der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 9 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG 1991) dann einzustehen, wenn die F__ keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt hat.

Nun wendet der Bf ein, dass er für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht verantwortlich ist, weil diese Verantwortung J__ als verantwortlicher Beauftragter übernommen hat. Für eine rechtswirksame Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten bedarf es daher, wie bei jeder Vereinbarung, einer Zustimmung des Bevollmächtigten bzw. Beauftragten. Da J__ nach dem festgestellten Sachverhalt das Schriftstück mit dem Datum tt.mm.jjjj betreffend die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG gerade nicht unterschrieben hat, weil er es nicht als seine Aufgabe ansah, sich um die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes zu kümmern, erfolgte keine rechtswirksame Bestellung von J__ zum verantwortlichen Beauftragten. Demzufolge trägt der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 9 Abs. 1 VStG die Verantwortung für die nicht eingehaltene Arbeitnehmerschutzvorschrift und ist nach der Verwaltungsstrafnorm des § 130 Abs. 1 Z 15 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), weil eine Verpflichtung betreffend die Einrichtung der Arbeitsstätte verletzt wurde, zu bestrafen.

III.3. Zur subjektiven Tatseite:

Die dem Bf angelastete Tat stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar, zu dessen Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (ASchG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

Aus dem festgestellten Sachverhalt kann man erkennen, dass der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ bis zur Strafanzeige vom 13.03.2025 fast 1 Jahr, die erste Kontrolle, bei der auch die gegenständliche Gesetzesübertretung wahrgenommen wurde, fand am 25.03.2024 statt, ungenützt verstreichen ließ. Dieser hat sich beharrlich geweigert, eine Gehtüre in eines der Sektionaltore einzurichten und dies obwohl sogar im Projekt, welches dem Betriebsanlagengenehmigungsbescheid zur [...] zugrunde lag, eine solche Gehtüre im mittleren der [...] Sektionaltore eingeplant war. Die belangte Behörde hat daher berechtigterweise als Verschuldensform „Vorsatz“ angenommen (siehe dazu VwGH vom 29.03.1996, 95/02/0605) und ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.2. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen.

III.4.3. Der belangten Behörde ist beizupflichten, dass es in Anbetracht des vorsätzlichen Verhaltens des Bf vor allem aus spezialpräventiven Überlegungen einer empfindlichen Strafe bedarf, die dem Bf vor Augen führt, dass vom Arbeitsinspektorat festgestellte Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften und die daran anknüpfenden Aufträge den gesetzgemäßen

Zustand herzustellen, nicht negiert werden können, sondern diese umgehend umzusetzen sind. Auch im Lichte der Generalprävention ist eine spürbare Strafe notwendig, um der Allgemeinheit unmissverständlich aufzuzeigen, dass dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer eine besondere Bedeutung zukommt und dass eine Verhaltensweise des Arbeitgebers, welche diesen Schutz beharrlich konterkariert, nicht bagatellisiert wird. Der erst nach Einbringung der Strafanzeige am 10.04.2025 erfolgte Lösungsvorschlag zur Sicherstellung einer ausreichenden, dem Gesetz entsprechenden Fluchtmöglichkeit im Brandfall, der einen ersten Willen zur Umsetzung der Forderung des Arbeitsinspektorates auf Herstellung eines gesetzesgemäßen Zustandes erkennen lässt, erfolgte deutlich zu spät und vermag eine Reduktion der verhängten Geldstrafe nicht zu begründen. Bei einem Strafrahmen bis zu 8.324 Euro (§ 130 Abs. 1 ASchG) bewegt sich die, mit nicht einmal im Ausmaß von 1/3 der Höchststrafe, verhängte Geldstrafe von 2.490 Euro ohnehin noch im unteren Bereich der möglichen Höchststrafe.

III.4.4. Da die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf nicht festgestellt werden konnten, weil der Bf Angaben dazu verweigerte, sind diese zu schätzen. In Anbetracht dessen, dass der Bf 2/3 Eigentümer eines Unternehmens ist, welches rund [...] Mitarbeiter beschäftigt, ist bei einer Schätzung davon auszugehen, dass dieser in seiner Funktion als Geschäftsführer und Gesellschafter ein Einkommen in Form eines Geschäftsführergehaltes und von Gewinnauszahlungen erzielt, welches über dem Durchschnitt liegt. Demzufolge wird auch das Vermögen, welches dem Bf aus dem angesparten Einkommen verbleibt, als überdurchschnittlich geschätzt. Das Landesverwaltungsgericht geht daher davon aus, dass der Bf ohne Beeinträchtigung seines notdürftigen Unterhaltes und den seiner beiden minderjährigen Kinder, für deren Unterhalt er aufzukommen hat, die Bezahlung der Geldstrafe vornehmen kann.

IV. Zum Kosten- und Barauslagenersatz:

IV.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

IV.2. § 52 Abs. 3 VwGVG lautet: „Sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hiernach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis, sonst durch besonderen Beschluss ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde.

Zur Beurteilung der Schuldfrage (§ 9 VStG) war es im Beschwerdeverfahren notwendig, durch ein Sachverständigengutachten zu klären, ob die fragliche Unterschrift auf dem Schriftstück vom tt.mm.jjjj von J__ stammt, oder ob sich dessen Unterschrift nicht auf diesem Schriftstück befindet.

Die Barauslagen für die Kosten der Erstellung des graphologischen Gutachtens, die dem Land Oberösterreich als Rechtsträger des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwachsen sind – diese wurden nach dem festgestellten Sachverhalt mit dem am 13.03.2026 an die Sachverständige zugestellten Beschluss vom 02.03.2026 in der Höhe von 4.037 Euro bestimmt und bereits an die nichtamtliche Sachverständige bezahlt - waren dem Bf somit gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG vorzuschreiben.

V. Zur Spruchkorrektur:

V.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss im Spruch des Straferkenntnisses angeführt werden, in welcher Eigenschaft der Beschuldigte strafrechtlich verantwortlich gemacht wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22.03.1991, Zl. 90/19/0527); es ist demnach zu unterscheiden, ob der Beschuldigte als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als Vertretung nach außen Berufener verantwortlich gemacht wird oder aber als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG. Da sich bereits aus der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, die innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist ergangen ist, ergibt, dass die belangte Behörde die Meldung über die Bestellung von J__ als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG nicht anerkennt und der Bf das nach außen hin vertretungsbefugte und nach § 9 VStG verantwortliche Organ ist, konnte im Zuge der Spruchkorrektur in dessen Einleitungssatz das Wort „verwaltungsstrafrechtlich“ und die Wortfolge „handelsrechtlicher Geschäftsführer“ ergänzt werden.

V.2. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist auch eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungs-bestimmung und der angewandten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Im Zuge der Spruchkorrektur war daher auch die zum Tatzeitpunkt gültige Fassung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung anzuführen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Der Verwaltungsgerichtshof judiziert, dass nach der gemäß § 24 VStG 1950 auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden Bestimmung des § 45 Abs. 2 AVG 1950 eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle in der Richtung nicht ausgeschlossen ist, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist und ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, d.h. ob sie u.a. den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen. Ob aber der Akt einer Beweiswürdigung richtig in dem Sinne ist, dass z.B. eine den Bf belastende Darstellung, wie die Aussage von J__, dass dieser das Schriftstück zum Datum tt.mm.jjjj nicht unterschrieben hat und nicht dessen Aussage, dass J__ diese Unterschrift sehr wohl getätigt hat, den Tatsachen entspricht, kann der Verwaltungsgerichtshof auf Grund seiner (dargestellten eingeschränkten) Prüfungsbefugnis in einem Verfahren über eine Bescheidbeschwerde nicht prüfen (vgl. u.a. das Erkenntnis vom 24.05.1974, Slg. Nr. 8619/A). Die gegenständliche Entscheidung weicht von dieser bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, sodass die ordentliche Revision unzulässig ist.

VI.2. Die ordentliche Revision ist auch unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. ua. VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Die Ausführungen zur Strafbemessung sowie zum Kosten- und Barauslagenersatz stehen im Einklang mit der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner